

Geschäftsreglement des Vorstandes Des Turnvereins Zollikofen (TVZ) Vom 26. Januar 2002

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Die Mitgliederversammlung des Turnvereins Zollikofen (TVZ) beschliesst :
Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Statuten vom 26. Januar 2002

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kompetenzen und Aufgaben, die *Geschäftsführung* sowie die Unterschriftsberechtigung der *Geschäftsleitung* des TVZ in Ergänzung der Statuten vom 26. Januar 2002.

1. Abschnitt: Kompetenzen und Aufgaben

Art. 2 Kompetenzen

1

Als ausführendes Organ des TVZ trägt die *Geschäftsleitung* die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins. Dabei sorgt sie für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

2

Die *Geschäftsleitung* erlässt die für ihre Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte. Sie legt die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften fest.

3

Die *Geschäftsleitung* kann für besondere oder wiederkehrende Aufgaben Kommissionen einsetzen (vgl. Art. 32 der Statuten).

4

Die *Geschäftsleitung* ist befugt, von der Technischen Leitung und von den Kommissionen jederzeit Auskunft zu verlangen.

Art. 3 Statutarische Aufgaben

Die *Geschäftsleitung* hat gemäss Art. 28 der Statuten insbesondere folgende Aufgaben:

- sie trägt die *Gesamtverantwortung* als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich
- sie legt strategische Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus
- sie beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen ein und leitet sie
- sie führt die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus
- sie überwacht die Einhaltung der Statuten und der Reglemente
- sie plant und verwaltet die Finanzen
- sie überwacht die Einhaltung des Budgets

Art. 4 Weitere Aufgaben

Neben den statutarisch vorgesehenen Aufgaben obliegen der *Geschäftsleitung* die folgenden weiteren Aufgaben:

- sie sorgt für eine effiziente Führungsorganisation
- sie pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des TVZ
- sie pflegt die Beziehungen zum Turnverband Bern Mittelland (TBM), zu den anderen Mitgliedern der Vereinigung der Turn- und Sportverbände Zollikofens (VSZ) sowie zu weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Sportverbänden und Organisationen
- sie erstellt einen Mehrjahresfinanzplan und ein Investitionsbudget
- sie erlässt Weisungen und Richtlinien bezüglich Finanzen und Rechnungswesen und legt die Entschädigungen im Rahmen des Budgets fest
- sie ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsanlässen
- sie ist verantwortlich für die rechtzeitige Zustellung der erforderlichen Unterlagen zur Mitgliederversammlung und zu den Sitzungen
- sie fasst die Tätigkeitsberichte zuhanden der Mitgliederversammlung ab
- sie unterbreitet die *Geschäfte*, soweit erforderlich, rechtzeitig den Mitgliedern zur Vernehmlassung
- sie schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vor
- sie führt das Mitgliederverzeichnis
- sie verleiht weitere Verdienstauszeichnungen
- sie genehmigt die Reglemente der Technischen Leitung und der Kommissionen, soweit gemäss Statuten die *Geschäftsleitung* dafür zuständig ist
- sie führt den Etat

- sie führt das Archiv
- sie ist verantwortlich für die regelmässige Information ihrer Mitglieder über das Vereinsgeschehen
- sie ist verantwortlich für alle übrigen *Geschäfte*, die ihr durch die Statuten oder die Reglemente des TVZ zugewiesen sind

2. Abschnitt: *Geschäftsführung*

Art. 5 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der *Geschäftsleitung* üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 6 Organisation

1

Die *Geschäftsleitung* tritt ordentlicherweise gemäss Sitzungsplan und auf Einladung des Präsidenten zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der *Geschäftsleitungsmitglieder* kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.

2

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

3

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz

4

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

5

Auf ein *Geschäft*, das nicht in der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 7 Kollegialität und Abstimmungen

1

Die *Geschäftsleitung* handelt kollegial.

2

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

3

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Protokoll

Von jeder Sitzung ist durch den Sekretär innert 4 Wochen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Ersteller zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung von der *Geschäftsleitung* zu genehmigen ist.

Art. 9 Archiv

Die *Geschäftsleitung* führt ein Archiv mit den für den TVZ wichtigen Dokumenten. Die Einzelheiten werden in einem separaten Reglement, das von der *Geschäftsleitung* erlassen wird, geregelt.

3. Abschnitt: *Unterschriftsberechtigung*

Art. 10 Rechtsgültige Unterschrift

1

Der TVZ verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2

Für Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf das Finanzwesen des TVZ ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Finanzchef erforderlich.

3

Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder bestimmt sich nach deren Pflichtenheften (vgl. Art. 27 der Statuten).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung des TVZ erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Reglemente und Erlasse bleiben soweit in Kraft, als sie nicht diesem Geschäftsreglement widersprechen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach seiner Genehmigung in Kraft.

* * * * *

So beschlossen an der Gründungsversammlung des TVZ vom 26. Januar 2002 in Zollikofen.

Zollikofen, 26. Januar 2002

Turnverein Zollikofen

Der Präsident:

Der Vizepräsident:
